

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f Abs. 1 HGB**

Die Erklärung zur Unternehmensführung von Vorstand und Aufsichtsrat der Voltatron AG gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB enthält die erforderlichen Angaben nach § 289f Abs. 2 HGB. Dazu zählen insbesondere die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), relevante Praktiken der Unternehmensführung, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung der Organe. Zudem umfasst sie Informationen zur Veröffentlichung des Vergütungsberichts und des Abschlussprüfervermerks gemäß § 162 AktG, des Vergütungssystems für den Vorstand sowie der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zur Zielgrößenfestlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG, zu den Angaben zur Zielerreichung sowie zu Maßnahmen zur Förderung der Diversität gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 6 HGB.

Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB ist dauerhaft auf der Internetseite der Voltatron AG abrufbar: <https://ir.voltatron.com/corporate-governance>.

### **Grundlagen der Corporate Governance**

#### *Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen*

Die Voltatron AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 22157. Die Aktien der Voltatron AG (WKN A2E4LE / ISIN DE000A2E4LE9) sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard zugelassen. Geschäftsgegenstand der Voltatron AG ist gemäß Satzung die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Lösungen für die Elektromobilität – insbesondere Lithium-Ionen-Batteriesysteme – sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern. Weiterhin ist die Gesellschaft im weltweiten Vertrieb von

elektrischen Bauteilen und nach Kundenwunsch gefertigten Baugruppen tätig. Gegenstand der Gesellschaft sind zudem Produktionsdienstleistungen, die Entwicklung, die Herstellung und das Beschaffungs- und Lagermanagement von kompletten elektronischen Baugruppen und Geräten sowie die Kabelkonfektion. Daneben zielt die Gesellschaft auf die Entwicklung, die Konstruktion, den Bau, den Vertrieb, den Erwerb und den Betrieb von stationären Energie- bzw. Batteriespeichern sowie die entsprechende Projektentwicklung und Planungsdienstleistungen für diese Anlagen ab. Die Gesellschaft kann Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich daran beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen. Darüber hinaus kann sie alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchführen, die der Erreichung ihres Unternehmenszwecks dienen, sofern keine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist. Die Satzung ist auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar: <https://ir.voltatron.com/corporate-governance#satzung>.

Der Vorstand nutzt ein internes Kontroll-, Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssystem, das aus seiner Sicht wirksam und im Hinblick auf die Unternehmensgröße angemessen ist. Die unabhängige Überwachung dieses Systems obliegt dem Aufsichtsrat. Der Vorstand überprüft das Kontroll- und Risikomanagementsystem regelmäßig auf Effizienz und ist bestrebt, das System weiter zu optimieren. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte eine umfassende Anpassung des internen Kontroll-, Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssystem unter Berücksichtigung der strategischen Neuausrichtung des Unternehmens und der Implementierung des neuen Geschäftsmodells.

### *Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken*

Die Unternehmensführung der Voltatron AG als deutsche Aktiengesellschaft basiert auf den Vorgaben des Aktiengesetzes, der Unternehmenssatzung sowie der freiwilligen Selbstverpflichtung zur jeweils aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Ergänzend gelten die aktuellen Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Die gesetzlichen

Bestimmungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK sind integraler Bestandteil der Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat.

Wirtschaftliches, soziales und integriertes Handeln unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben ist ein zentrales Element der Unternehmenskultur der Voltatron AG. Rechtsbrüche werden nicht toleriert. Bei Verstößen gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften ergreift die Voltatron AG konsequent disziplinarische Maßnahmen und prüft im Bedarfsfall zivil- oder strafrechtliche Schritte. Die Voltatron AG hat darüber hinaus keine Unternehmensführungspraktiken verabschiedet, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden.

### *Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat*

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften verfügt die Voltatron AG über ein so genanntes duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als operatives Führungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Neben seiner Pflicht zur Überwachung steht der Aufsichtsrat dem Vorstand auch beratend zur Seite. Beide Gremien arbeiten im Interesse der Voltatron AG und des Voltatron-Konzerns vertrauensvoll zusammen.

### *Vergütung der Organe*

Das vorherige Vergütungssystem des Vorstands (Vergütungssystem 2025) sowie das aktuelle Vergütungssystem des Aufsichtsrats wurden von der Hauptversammlung am 8. Juli 2025 gebilligt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde ebenfalls von der Hauptversammlung am 8. Juli 2025 gebilligt.

Am 8. Mai 2026 hat der Aufsichtsrat ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands (Vergütungssystem 2026) beschlossen, um das System praktikabler und flexibler zu machen und es besser an die aktuelle strategische Ausrichtung der Gesellschaft anzupassen. Ziel war insbesondere auch, marktübliche und langfristig ausgerichtete Leistungsanreize für eine dynamisch wachsende und sich verändernde Unternehmensgruppe angemessen zu verankern.

Der Vergütungsbericht für das jeweils letzte Geschäftsjahr gemäß § 162 AktG sowie der Vermerk des Abschlussprüfers stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse zur Verfügung: <https://ir.voltatron.com/corporate-governance#verguetung>.

Der letzte Hauptversammlungsbeschluss zur Aufsichtsratsvergütung gemäß § 113 Abs. 3 AktG sowie das geltende Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG sind unter folgendem Link auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar: <https://ir.voltatron.com/corporate-governance#verguetung>.

## **Vorstand**

### *Vorstand der Voltatron AG*

Der Vorstand führt das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft. Die Aufgaben des Vorstands umfassen vor allem die Führung des Konzerns, die Entwicklung und Verfestigung der strategischen Ausrichtung sowie die Organisation, Durchführung und kontinuierliche Überwachung des Risikomanagements.

Seit dem 10. Februar 2025 besteht der Vorstand der Voltatron AG aus den folgenden Personen:

- CEO: Martin Hartmann
- CFO: Florian Seitz

Martin Hartmann ist Vorsitzender des Vorstands (CEO) und für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Seine Bestellung endet demnach am 9. Februar 2028.

Florian Seitz ist Mitglied des Vorstands und fungiert als CFO. Seine Bestellung erfolgte ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren und endet demnach am 9. Februar 2028.

Der Vorstand ist von den Vorteilen einer agilen und ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer ganzheitlichen Unternehmensführung überzeugt. Auf diese Weise strebt er eine zielgerichtete Steuerung der Organisation und die effektive Umsetzung der Neuausrichtung der Gesellschaft an.

## *Langfristige Nachfolgeplanung*

Der Aufsichtsrat befasst sich gemeinsam mit dem Vorstand kontinuierlich mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand. Im Falle der Notwendigkeit der Ergänzung oder der Neubesetzung einer Position im Vorstand stimmen sich die Aufsichtsratsmitglieder eng untereinander ab und identifizieren, ggf. unter Hinzunahme externer Berater, geeignete Kandidaten.

Nach der Neubesetzung des Vorstands am 10. Februar 2025 führen der Aufsichtsrat und der Vorstand die kontinuierliche Nachfolgeplanung fort. Gleichwohl vertreten die Gremienmitglieder die Auffassung, dass in absehbarer Zeit diesbezüglich kein konkreter Handlungsbedarf zu erwarten ist.

## *Arbeitsweise des Vorstands*

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, die Entwicklung der Geschäftssituation, insbesondere die Finanz- und Ertragslage, und die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können sowie mögliche unternehmerische Risiken. In alle Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, wird der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

## **Aufsichtsrat**

### *Aufsichtsrat der Voltatron AG*

Der Aufsichtsrat der Voltatron AG besteht gemäß Ziffer 10.1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat der Voltatron AG gehören seit dem 20. Januar 2025 folgende Mitglieder an:

MITGLIED	FUNKTION	ZEITRAUM
<b>Herbert Hilger</b>	Vorsitzender des Aufsichtsrats	seit 22. November 2021
<b>Christian Maeder</b>	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses	seit 20. Januar 2025
<b>Lutz Johannes Holkenbrink</b>	Mitglied des Aufsichtsrats	seit 20. Januar 2025

Die gerichtliche Bestellung von Christian Maeder und Lutz Johannes Holkenbrink gemäß § 104 Abs. 1 AktG ist von der Hauptversammlung am 8. Juli 2025 bestätigt worden.

Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat plant, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu definieren sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium aufzustellen. Dieses Vorhaben ist nach der Neukonstitution des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 vorangetrieben worden, gleichwohl noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Erklärung zur Unternehmensführung noch keine Qualifikationsmatrix offengelegt. Eine Vorlage erfolgt alsbald mit der Aktualisierung der Erklärung zur Unternehmensführung.

### *Arbeitsweise des Aufsichtsrats*

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei dessen Führung des Unternehmens und steht ihm in beratender Funktion zur Seite. Zum Ziel der Kontrolle und Prüfung der Vorstandstätigkeit stehen dem Aufsichtsrat Informations- und Prüfungsrechte zu.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder, bestimmt die zustimmungspflichtigen Geschäfte, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und setzt dessen jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle

Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Voltatron AG, die das Aktiengesetz und die Geschäftsordnung vorsehen, eingebunden. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der Voltatron AG und etwaiger Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt, die nach der Neuzusammensetzung des Aufsichtsrats im laufenden Geschäftsjahr überarbeitet worden ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft sowie ggf. durch unabhängige, externe Beratungsunternehmen unterstützt.

Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat vorzugeben. Diese soll sich im Interesse der Gesellschaft allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten. Ebenso hat der Aufsichtsrat davon abgesehen, eine Altersgrenze für die Mitglieder des Gremiums vorzugeben. Die Auswahl der Mitglieder soll sich – im Sinne der Gesellschaft – ebenfalls eng an den Kenntnissen, fachlichen Qualifikationen sowie an einem geeigneten Erfahrungshorizont zur Wahrnehmung der Beaufsichtigungsfunktion des Vorstands orientieren.

Der Aufsichtsrat plant, ein Kompetenz- und Anforderungsprofil zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl neuer Mitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es für die ihm gemäß Gesetz, Satzung und DCGK zugeordneten Kontroll- und Beratungsfunktionen hinreichend qualifiziert ist und diese Funktionen somit ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im veröffentlichten Geschäftsbericht entnommen werden.

### *Selbstbeurteilung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats*

Der Aufsichtsrat hat ein großes Interesse daran, die ihm obliegenden Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und auszuführen und die Wirksamkeit und Effizienz seiner Tätigkeit laufend zu verbessern. Folglich hat der Aufsichtsrat

nach Abschluss des Geschäftsjahres 2025 mit Hilfe eines umfassenden Fragebogens eine interne Selbstbeurteilung durchgeführt und damit überprüft, wie wirksam das Gremium seine Aufgaben erfüllt. Die Ergebnisse der Beurteilung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats, der demnach eng mit dem Vorstand zusammenarbeitet. Des Weiteren belegen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung sowie eine angemessene Informationsversorgung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stufen die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrats, einschließlich der Ausschussstruktur und -mechanismen, als wirksam und effizient ein. Die Aufsichtsratsmitglieder sehen demnach keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf. Bei Bedarf werden einzelne Anregungen auch unterjährig aufgegriffen, diskutiert und nach Möglichkeit umgesetzt.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß Ziffer C.6 DCGK auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl von Mitgliedern angehören, die von der Gesellschaft, deren Vorstand und dem kontrollierenden Aktionär unabhängig sind. Der Aufsichtsrat ist insbesondere unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und der Größe des Gesamtgremiums zu der Einschätzung gelangt, dass ein in diesem Sinne unabhängiger Anteilseignervertreter angemessen ist und dass die Aufsichtsratsmitglieder Herbert Hilger und Lutz Johannes Holkenbrink diese Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen.

Im Geschäftsjahr 2025 bestanden keine Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern. Falls solche Konflikte auftreten, sind diese unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Die Hauptversammlung ist entsprechend in Kenntnis zu setzen.

### *Ausschüsse*

Der Aufsichtsrat hat mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschusses, aufgrund seiner geringen Mitgliederzahl, keine Ausschüsse gebildet. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser gemäß § 107

Abs. 4 Satz 2 AktG auch der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören somit alle Mitglieder des Aufsichtsrats an, namentlich Christian Maeder, Herbert Hilger und Lutz Johannes Holkenbrink. Am 31. Januar 2025 wurde Christian Maeder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Nach Empfehlung D.3 DCGK sollen der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen, wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören. Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören jeweils mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Christian Maeder, mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Herbert Hilger mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung an. Nach Empfehlung D.3 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Christian Maeder, erfüllt diese Anforderungen.

Christian Maeder ist seit 2018 als Rechtsanwalt und Steuerberater für die auf Wirtschafts- und Steuerrecht spezialisierte Anwaltskanzlei Reichlin Hess AG tätig. An der Universität Zürich erwarb Christian Maeder im Jahr 2007 das Lizentiat in Rechtswissenschaft, 2012 erhielt er das Anwaltspatent. Im gleichen Jahr schloss er sich der Ernst & Young AG in Zürich im Bereich „International Tax Services“ an und erlangte 2016 den Abschluss als dipl. Steuerexperte. Christian Maeder ist heute vorwiegend auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Steuerrechts tätig. Zur Betreuung zahlreicher Unternehmen und Organisationen in komplexen Fragestellungen bzgl. der steuerlichen Gestaltung, Umstrukturierungen und

Finanzierungen ist Christian Maeder auf Expertise in der Rechnungslegung angewiesen.

Herbert Hilger war mehrere Jahre als Geschäftsführer der stuba Stuttgarter Industriebatterien GmbH tätig und begleitete in dieser Funktion die Prüfungen der Jahresabschlüsse des Unternehmens. Zudem war er im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der Voltatron AG seit dem 22. November 2021 maßgeblich in die Abschlussprüfungen auf Ebene des Konzerns und des Einzelunternehmens involviert.

### *Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen*

Aktuell verfügt kein Mitglied des Aufsichtsrats über Mandate in Organen anderer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen außerhalb des Voltatron-Konzerns.

### *Meldungen über Geschäfte nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Managers' Transactions)*

Gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind Organmitglieder (Aufsichtsrat / Vorstand) und bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben sowie die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, Geschäfte mit Voltatron-Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu melden, sobald die Gesamtsumme der Eigengeschäfte einen Betrag von 20.000 Euro innerhalb des Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Die BaFin hat durch eine Allgemeinverfügung Art. 19 Abs. 9 MAR mit Wirkung vom 1. Januar 2026 den Schwellenwert von 20.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht.

Die entsprechenden Meldungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter: <https://ir.voltatron.com/corporate-governance#directors-dealings>

## **Diversität und Zielgrößen**

Die Voltatron AG misst der Diversität im gesamten Konzern einen hohen Stellenwert bei. Das umfasst auch Inklusion und Vielfalt. Die Gesellschaft ist bestrebt, Diversität sowohl innerhalb der Verwaltungsorgane als auch auf

Mitarbeitererebene zu fördern. Gleichwohl will die Gesellschaft in Form ihrer Organe daran festhalten, auch künftig sowohl bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für Aufsichtsratsmitglieder als auch bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern insbesondere die Kompetenzen, die fachliche Qualifikation und die Erfahrung der Kandidaten im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft hinsichtlich des Geschlechts keine Unterscheidungen auf Ebene der Beschäftigten vor.

Mit Blick auf § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG sowie Ziffer B.1 und C.1 DCGK zum Thema „Diversity“ wurden im Jahr 2025 von Aufsichtsrat und Vorstand Zielgrößen für den Bezugszeitraum bis zum 23. Februar 2030 definiert, die jeweils Null betragen. Für beide Organe beträgt der aktuelle Frauenanteil der Voltatron AG Null. Dies ist darin begründet, dass die Umsetzung der M&A Wachstumsstrategie sowie der strategischen Neuausrichtung der Voltatron AG eng mit den aktuell – insbesondere im Vorstand – vertretenen Personen verbunden ist. Für die Gesellschaft bleibt es ohnehin herausfordernd, Frauen für Führungsaufgaben zu gewinnen. In der Technologie-Branche der Gesellschaft ist der relative Anteil an Frauen geringer als in anderen Branchen, auch aufgrund des relativ niedrigen Anteils von MINT-Absolventinnen. Im Hinblick auf die Größe des Unternehmens und die begrenzte Anzahl von Führungspositionen halten Vorstand und Aufsichtsrat weitergehende Zielvorgaben derzeit für nicht realistisch. Der Vorstand und Aufsichtsrat bekräftigen aber, dass sie im Rahmen des Möglichen auf eine höhere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen hinwirken möchten. Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Position bleibt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

## **Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung**

### *Unternehmensberichterstattung*

Die Voltatron AG erstellt einen Jahres- sowie einen Konzernabschluss, auf Konzernebene einen Halbjahresfinanzbericht gemäß § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen gemäß § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Konzernabschluss wird gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Der Einzelabschluss der Voltatron AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Weiterhin veröffentlicht Voltatron AG einen zusammengefassten Lagebericht gemäß § 315 HGB i.V.m. § 289 HGB, in dem wesentliche Einflussfaktoren für den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wiedergegeben werden.

Die Internetseite der Voltatron AG dient weiterhin als zentrale Quelle für den Bezug von Finanzberichten und deren Veröffentlichungsterminen sowie weiteren Informationen zur Gesellschaft und zum Konzern, wie beispielsweise Corporate News, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen, Eigengeschäfte von Führungskräften oder auch Related Party Transactions.

Weitere Instrumente des Investorendialogs waren zuletzt und somit auch im Geschäftsjahr 2025 Kapitalmarktkonferenzen, an denen die Voltatron AG regelmäßig teilnimmt.

Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-Marktmissbrauchsverordnung werden in Form von Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2025 veröffentlichte die Voltatron AG insgesamt 4 Ad-hoc-Mitteilungen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft, unter <https://ir.voltatron.com/mitteilungen-und-publicationen> veröffentlicht.

### *Abschlussprüfung*

Der Prüfungsausschuss, der aus allen drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht, überwacht die Abschlussprüfung der Voltatron AG und des Konzerns in fachlicher

und qualitativer Hinsicht. Er prüft dabei die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Weiterhin bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt hierzu eine Empfehlung ab. Der Aufsichtsrat ist schließlich dafür verantwortlich, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen wird der Abschluss- und Konzernabschlussprüfer von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Zuletzt hat die Hauptversammlung am 8. Juli 2025 auf Vorschlag des Aufsichtsrats die RÖDL Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Die Gesellschaft informiert im Konzernabschluss über die gezahlten Honorare für die gesetzliche Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses.

## Entsprechenserklärung der Voltatron AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erachten Corporate Governance als Grundlage für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens. Dies umfasst unter anderem eine effiziente, zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Berücksichtigung der Rechte, Interessen und Belange von Aktionären und Mitarbeitenden, Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation sowie ein weit- und umsichtiger Umgang mit Risiken.

Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich verpflichtet, für den langfristigen Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Eine Beachtung der allgemein anerkannten Maßstäbe guter Corporate Governance ist daher aus Sicht der Gremien ein wesentlicher Bestandteil für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft.

Die Corporate Governance von Vorstand und Aufsichtsrat der Voltatron AG orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die aktuelle Entsprechenserklärung der Voltatron AG lautet wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Voltatron AG erklären gemäß §161 AktG, dass den am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (Deutscher Corporate Governance Kodex; "DCGK") seit der letzten Entsprechenserklärung vom 28. Februar 2026 – mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen – entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

## Empfehlung A.1 (Risiken & Chancen Sozial- und Umweltfaktoren)

Der DCGK empfiehlt, dass die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand systematisch identifiziert und bewertet werden. Zudem sollen in der Unternehmensplanung neben finanziellen auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele enthalten sein.

Die Gesellschaft ist gemäß ISO 14001 zertifiziert und hat damit wesentliche Aspekte der nachhaltigkeitsorientierten Unternehmensführung in der Organisationsstruktur implementiert. Nach der umfassenden strategischen Neuausrichtung der Organisation hat das Unternehmen im Geschäftsjahr 2025 auch ein neues Planungsmodell implementiert sowie das interne Kontroll- und Risikomanagement grundlegend überarbeitet. Vor diesem Hintergrund wird der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen ab dem Geschäftsjahr 2026 gemäß den Vorgaben des DCGK in das Risiko- und Chancenmanagement sowie nachhaltigkeitsbezogene Ziele in die Unternehmensplanung einfließen lassen.

## Empfehlung A.2 (Diversität in Führungsfunktionen)

Der DCGK empfiehlt, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten soll. Der Vorstand begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Diversität angemessen fördern. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen lässt sich der Vorstand aber primär von der Kompetenz und Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten.

## Empfehlung A.3 (Nachhaltigkeitsbezogene Ziele im IKS/RMS)

Der DCGK empfiehlt, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken soll und in

diesem Zusammenhang Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten implementiert werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems hat die Gesellschaft im Jahr 2025 überprüft, welche nachhaltigkeitsbezogenen Ziele in die Systeme implementiert werden können und sollen. Das neue interne Kontroll- und Risikomanagementsystem befindet sich aktuell in der Implementierung, die auch die schrittweise Einbindung von Prozessen und Systemen zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten vorsieht.

## Empfehlung A.5 (Wesentliche Merkmale des IKS)

Der DCGK empfiehlt, dass die Gesellschaft im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschreibt und zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit Stellung bezieht.

Mit Blick auf die umfassende Reorganisation des Konzerns sind im Geschäftsjahr 2025 sowohl das interne Kontrollsystem als auch das Risikomanagementsystem umfassend überarbeitet worden. Auch wenn die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im bevorstehenden Geschäftsbericht 2025 erfolgen wird, haben Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf die zeitliche Differenz zwischen der Vorlage dieser Erklärung und der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2025 entschieden, eine Abweichung von der Anregung und Empfehlung des DCGK festzustellen.

## Empfehlung B.1 (Diversität im Vorstand)

Der DCGK empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) zu achten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands legt der Aufsichtsrat vor allem Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation. Weitere Eigenschaften wie das Geschlecht, die nationale Zugehörigkeit oder sonstige Diversitätsaspekte sind für diese Entscheidung nur von untergeordneter Bedeutung. Entsprechend hat sich der Aufsichtsrat der Voltatron AG bei der Bestellung des Vorstands nicht primär vom

Gesichtspunkt der Diversität leiten lassen. Insbesondere bei der Neubestellung der Vorstände war die Wahl der Kandidaten eng mit der Umsetzung des geplanten strategischen Zukunftskonzepts für das Unternehmen verbunden.

## Empfehlungen B.5 (Altersgrenze Vorstandsmitglieder) und C.2 (Altersgrenze Aufsichtsratsmitglieder)

Der DCGK enthält die Empfehlung, eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auf die Festlegung einer Altersgrenze verzichtet. Die Organmitglieder vertreten die Überzeugung, dass die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt, da kein zwingender Zusammenhang zwischen einem bestimmten Alter eines Organmitglieds und seiner Leistungsfähigkeit besteht.

## Empfehlung C.1 (Kompetenzprofil)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei sei auf Diversität und Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen zu achten.

Der Aufsichtsrat hat die Absicht, ein Kompetenzprofil sowie entsprechende Ziele für seine Zusammensetzung aufzustellen. Dieses Ziel konnte im Geschäftsjahr 2025 nach der Neuordnung des Aufsichtsrats vorangetrieben werden. Das Kompetenzprofil soll im Geschäftsjahr 2026 nach seiner Fertigstellung alsbald veröffentlicht werden.

## Empfehlung C.14 (Bereitstellung von Lebenslauf und Tätigkeitenübersicht von Aufsichtsratsmitgliedern)

Der DCGK empfiehlt, dass der Lebenslauf, die relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen sowie die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich gemacht und jährlich aktualisiert werden sollen.

Im Geschäftsjahr 2025 standen diese Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern im Kontext der zu veröffentlichenden Informationen zum entsprechenden Wahlvorschlag an die Hauptversammlung zur Verfügung. Das Unternehmen wird spätestens im Rahmen des zur Mitte des Jahres 2026 geplanten Relaunch der Website des Unternehmens die von der Empfehlung C.14 umfassten Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats auf ihrer Internetpräsenz in einer dafür vorgesehenen Rubrik veröffentlichen.

## Empfehlung D.4 (Nominierungsausschuss)

Auf Empfehlung des DCGK hin soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden.

Die Gesellschaft verzichtet derzeit auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses, da der Aufsichtsrat aufgrund seiner geringen Größe von drei Mitgliedern die Aufgabenstellung ohnehin unmittelbar im gesamten Aufsichtsrat abdeckt, ohne auf einen formellen separaten Ausschuss zurückzugreifen.

## Empfehlung D.6 (Aufsichtsratssitzungen ohne Vorstand)

Der Aufsichtsrat soll gemäß DCGK regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft nimmt aus Effizienzgründen regelmäßig auch der Vorstand teil. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2025 regelmäßig den Vorstand hinzugezogen, um ein verlässliches Bild von der strategischen Neuausrichtung und der damit einhergehenden dynamischen Unternehmensentwicklung zu erhalten. Der Aufsichtsrat wird in Zukunft situationsabhängig entscheiden, ob und welche einzelnen Tagesordnungspunkte in seinen Sitzungen ohne den Vorstand diskutiert werden.

## Empfehlung D.11 (Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Aufsichtsrats)

Laut DCGK soll die Gesellschaft im Bericht des Aufsichtsrats über durchgeführte Maßnahmen hinsichtlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berichten.

Aufgrund einer Verschiebung einer geplanten Fortbildungsmaßnahme im Geschäftsjahr 2025 konnte die Gesellschaft im Bericht des Aufsichtsrats nicht über

entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berichten. Im Juni 2026 hat der Aufsichtsrat diese schließlich nachgeholt und wurde umfassend in verschiedenen Aspekten der Aufsichtsratstätigkeit und der Zusammenarbeit mit dem Vorstand geschult.

## Empfehlung F.2 (Fristen der Berichterstattung)

Der DCGK fordert u.a., dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen.

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und damit insbesondere der personellen Ressourcen innerhalb der Finanzabteilung bzw. der in diesem Bereich unterstützenden Dienstleister ist die Gesellschaft in den vergangenen Jahren von dieser Empfehlung abgewichen und hat stattdessen den seitens der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse eingeräumten Rahmen von „vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres“ als Frist für die Veröffentlichung genutzt. Das Unternehmen verfolgt jedoch das Ziel, sich sukzessive dem durch den DCGK vorgegebenen zeitlichen Rahmen anzunähern. Dazu hat die Gesellschaft bereits im laufenden Geschäftsjahr einen im Vergleich zum Vorjahr früheren Veröffentlichungstermin für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses 2025 definiert.

## Empfehlung G.4 (Vertikaler Vergütungsvergleich)

Der DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt sowie dessen zeitliche Entwicklung berücksichtigen soll.

Aufgrund der noch geringen Größe der Gesellschaft und der begrenzten Zahl von Führungsebenen wird ein vertikaler Vergütungsvergleich gegenwärtig noch nicht in der vom DCGK empfohlenen Form durchgeführt. Der Aufsichtsrat ist jedoch bestrebt, bei der Fortentwicklung des Vergütungssystems künftig auch die Vergütung der leitenden Mitarbeiter und Führungskräfte stärker zu berücksichtigen.

## Empfehlung G.10 (Aktienbasierte Ausgestaltung / Vierjahresfrist)

Der DCGK enthält die Empfehlung, dass die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden und dass über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügt werden kann.

Das von der Gesellschaft beschlossene Vergütungssystem sieht neben einer aktienkursbezogenen langfristigen Vergütungskomponente auch geldbasierte variable Vergütungsbestandteile vor. Zudem ist für die aktienkursbezogene Komponente keine durchgängige vierjährige Verfügungsbeschränkung im Sinne der Empfehlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass das Vergütungssystem auch in dieser Ausgestaltung geeignet ist, eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

## Empfehlung G.11 (Clawback / Einbehalt)

Der DCGK enthält die Empfehlung, dass variable Vergütungsbestandteile in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden können sollen.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft ermöglicht es dem Aufsichtsrat, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind über die gesetzlichen Vorschriften und allgemeine zivilrechtliche Rückforderungsmöglichkeiten hinaus jedoch keine gesonderten Einhalts- oder Rückforderungsregelungen für variable Vergütungsbestandteile vorgesehen. Vorstand und Aufsichtsrat halten dies vor dem Hintergrund der Struktur und Größe der Gesellschaft derzeit für sachgerecht.

## Empfehlung G.12 (Variable Vergütungsbestandteile)

Der DCGK empfiehlt, dass offene variable Vergütungsbestandteile bei Vertragsbeendigung grundsätzlich nach den ursprünglich vereinbarten Zielen, Parametern und Fälligkeitszeitpunkten bzw. Haltefristen abgewickelt werden sollen.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft sieht vor, dass der Aufsichtsrat bei Vertragsende das Recht hat, einzelne variable Vergütungsbestandteile unter

bestimmten Voraussetzungen durch Vorabauszahlung abzulösen. Damit wird von der Empfehlung G.12 abgewichen. Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Flexibilität im Interesse einer sachgerechten und praktikablen Vertragsabwicklung für angemessen.

## Anregung G.14 (Change of Control Vereinbarungen)

Der DCGK regt in G.14 an, dass Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels nicht vereinbart werden sollten.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft eröffnet für den Fall eines Kontrollwechsels die Möglichkeit, ein Sonderkündigungsrecht der Vorstandsmitglieder sowie damit zusammenhängende Zahlungen vorzusehen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine solche Regelung in besonderen Konstellationen geeignet sein kann, die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder in einer Kontrollwechselsituation zu wahren und zugleich eine ausgewogene vertragliche Risikoverteilung sicherzustellen. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von der Anregung G.14 erklärt.

Die jeweils gültige Fassung sowie vorhergehende Versionen der Entsprechenserklärung stehen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung.

Fürth, Juni 2026

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat